



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 30 (S. 523-525)**
Titel **Gesetz über das Ausverkaufswesen.**
Ordnungsnummer
Datum 26.08.1917

[S. 523] § 1. Wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen Ausverkauf ankündigen will, bedarf dazu einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Als Ausverkauf gilt sowohl der Totalausverkauf zum Zwecke der Beendigung des Geschäftsbetriebes, als der Teilausverkauf wegen Aufgabe einer bestimmten Warengattung oder wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestände (Saison- und Inventurausverkauf, Ausverkauf wegen Lokalwechsels u. s. w.). // [S. 524]

§ 2. Einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf ferner, wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen zeitweiligen Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen für die Käufer ankündigt (Ausnahmetage, billige Wochen, Gewährung eines ausnahmsweisen Rabattes u. s. w.).

§ 3. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Ankündigung die Absicht unlauteren Geschäftsgebarens erkennen läßt. Eine bereits erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn ein solches Gebaren offenkundig wird. Gegen Ungehorsame ist durch die Statthalterämter nötigenfalls die Schließung des Geschäftes anzuordnen.

§ 4. Für die Bewilligung eines Totalausverkaufs wird eine monatliche Gebühr von 5–100 Franken erhoben. Für die Bewilligung eines Teilausverkaufes oder eines Ausnahmeverkaufes wird eine Abgabe erhoben, welche 2 % des erzielten Umsatzes, mindestens aber 30 Franken beträgt.

Von diesen Abgaben und Gebühren fallen zwei Fünftelle der Gemeinde zu, in welcher der Ausverkauf stattfindet.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibuße von 20 bis 1000 Franken geahndet. Gegen Rückfällige sind Bußen bis auf 2000 Franken zulässig; in schweren Fällen kann die Überweisung an das Bezirksgericht erfolgen, welches neben oder statt der Buße auf Gefängnisstrafe bis auf einen Monat erkennen kann.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird der § 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1911 gegen unlauteren Wettbewerb aufgehoben.

§ 7. Der Regierungsrat stellt durch eine Verordnung die weiter notwendigen Bestimmungen über die Ausverkaufsbewilligungen fest.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 26. August 1917,
wonach sich ergibt: // [S. 525]

Zahl der Stimmberechtigten	125507
Eingegangene Stimmzettel	98714
Annehmende sind	57582
Verwerfende sind	31992
Ungültige Stimmen	183
Leere Stimmen	8957

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Ausverkaufswesen» wird als vom Volke
angenommen erklärt.

Zürich, den 3. September 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.10.2015]